

Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ – Fragen und Antworten

Was ist das besondere Ziel der „Bürgerarbeit“?

- „Bürgerarbeit“ legt den **Schwerpunkt** auf **gute Aktivierung**. Ziel: Job auf dem regulären Arbeitsmarkt. Nur diejenigen, die trotz aller Anstrengungen keinen regulären Arbeitsplatz gefunden haben sollen in „Bürgerarbeit“ münden.
- Wichtig, alle Jobcenter, die sich beworben haben, haben **regionale Partner ins Boot** geholt. Dadurch sind Projekte in der Region verankert (Länder, Regionaldirektionen, Wohlfahrtsverbände und Arbeitsloseninitiativen, Wirtschaft sind eingebunden).

Wann ist mit dem Start der „Bürgerarbeit“ zu rechnen?

- Interessenbekundungen waren bis zum 27. Mai 2010 beim BMAS vorzulegen.
- Programmstart mit der Aktivierungsphase ab dem 15. Juli 2010.
- Eigentliche Bürgerarbeit (Beschäftigungsphase) **ab dem 15. Januar 2011**, wenn Teilnehmer nach der sechsmonatigen Aktivierungsphase noch keinen regulären Job gefunden haben.

Wer kommt für „Bürgerarbeit“ in Frage?

- Grundsätzlich alle Personen, die beim Jobcenter gemeldet, arbeitslos und hilfebedürftig sind (also „Hartz IV“ beziehen). Die Jobcenter entscheiden vor Ort.
- Einige Jobcenter setzen Schwerpunkte auf Gruppen (z. B. Alleinerziehende oder Migrantinnen und Migranten) oder Problemstadtteile.

Wie viele Langzeitarbeitslose werden voraussichtlich in Bürgerarbeitsprogramme gelangen?

- 160.000 Personen sollen aktiviert werden.
- Etwa jeder Fünfte kann damit in einen Bürgerarbeitsplatz einmünden (34.000 Bürgerarbeitsplätze in der **Beschäftigungsphase**)

Wie funktioniert die „Bürgerarbeit“? Wie hat man sich das als Betroffener konkret vorzustellen?

- Vermittler vor Ort sprechen Kunden an – je nach örtlichem Konzept.
- Dann Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, die genau festlegt: Was unternimmt das Jobcenter, was unternimmt der Arbeitslose an Eigenbemühungen in den nächsten sechs Monaten, um einen regulären Job zu finden (**Aktivierungsphase**)?
- Die Jobcenter versuchen die Beteiligten zu vermitteln. Wenn das wegen konkreter Defizite oder einer fehlenden Qualifikation scheitert, startet **gezielte Förderung**.
- Jedes Jobcenter kann eigene Wege verfolgen (Absicht des Programms): Z. B. werden einige verstärkt auf Praktika bei Unternehmen setzen, andere auf gezielte Qualifizierung, andere in ländlichen Gegenden auf die Förderung von Mobilität. Mittelpunkt ist immer die Frage: Wie kann der Arbeitslose wieder einen Job bekommen? Was genau braucht er dafür konkret an Unterstützung?
- Erst, wenn nach der sechsmonatigen Aktivierungsphase die Integration auf einen regulären Arbeitsplatz (noch) nicht möglich war, beginnt die **Beschäftigungsphase**. Dann erhalten ausgesuchte Teilnehmer einen der 34.000 „**Bürgerarbeitsplätze**“ (Die Tätigkeit muss gemeinnützig sein und darf keine regulären Jobs verdrängen: Beispielsweise Begleitservice für Ältere/Behinderte etwa bei Behördengängen/Arztbesuchen; Energiesparberatung für Bedürftige; Unterstützung von Übungsleitern/Platzwarten im Breitensport; Kochen und Essensausgabe bei Mittagstischen für Bedürftige; Anlage/Pflege von Naturlehrpfaden, etc.)
- Vorstellungsgespräch beim Arbeitgeber, **Abschluss eines Arbeitsvertrags** (in der Beschäftigungsphase werden Arbeitsplätze bis zu drei Jahre mit einem Festbetrag gefördert, der Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsaufwand des Arbeitgebers abdeckt. Wochenarbeitszeit von 30 Stunden=1.080 Euro; Wochenarbeitszeit von 20 Stunden=720 Euro)
- **Gleichzeitig** mit Aufnahme der Bürgerarbeit: Beginn des **begleitenden Coachings** (z. B. regelmäßige Treffen, Besuche am Arbeitsplatz, Problemlösungsangebote).

- Wenn sich während der Bürgerarbeitsphase am örtlichen Arbeitsmarkt neue Chancen auftun oder die Teilnehmer über ihre Tätigkeit die persönlichen Voraussetzungen verbessern, initiiert der Coach **erneute Vermittlungsversuche in reguläre Jobs.**

Gibt es eine Pflicht, an dem Bürgerarbeitsprojekt oder an einen Bürgerarbeitsplatz teilzunehmen?

- „Bürgerarbeit“ löst das bewährte Prinzip „Fördern und Fordern“ ein. Sie setzt auf die Mitwirkung der Betroffenen.
- Es wird ein "Vertrag auf Gegenseitigkeit" (Eingliederungsvereinbarung) geschlossen. Damit verpflichten sich die Menschen, an den Aktivierungsmaßnahmen teilzunehmen. Das Jobcenter verpflichtet sich im Gegenzug, bestmöglich zu aktivieren und Vermittlungsanstrengungen zu unternehmen.
- Klar muss aber auch sein: Wer sich ohne hinreichenden Grund von der Eingliederungsvereinbarung löst oder zumutbare Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme, einschließlich zumutbarer Bürgerarbeitsplätze ablehnt, der muss damit rechnen, dass das Arbeitslosengeld II stufenweise für eine bestimmte Zeit gekürzt wird. (siehe auch Frage zu "Sanktionen")

Was sind typische Tätigkeiten, die im Rahmen der „Bürgerarbeit“ durchgeführt werden können?

- Alle Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sind; entsprechend gesetzlicher Definition von ABM (§ 261 SGB III).
- Danach sind Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht oder nicht in diesem Umfang geben würde.
- Öffentliches Interesse liegt vor, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient (also nicht überwiegend im erwerbswirtschaftlichen Interesse oder nur zum Nutzen eines begrenzten Personenkreises).

Als Tätigkeiten kommen in Betracht:

- Unterrichtung über andere Kulturkreise im Kindergarten (z. B. gemeinsam kochen, Theater spielen, singen, musizieren, Märchen erzählen)
- Ausbildung von Migrantinnen (Projekt: Stadtteilmütter), um anderen Frauen mit Migrationshintergrund die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern und sie aus der Isolation zu locken (z.B. deutsche Sitten und Gebräuche, Schulsystem, Behörden)
- individuelle Kinderbetreuung für Alleinerziehende mit geringem Einkommen außerhalb von offiziellen Betreuungszeiten in Kindergärten/ -tagesstätten
- Begleitservice für Ältere/Behinderte z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
- Kochen und Ausgabe von Essen bei Mittagstischen für Bedürftige (z. B. Tafeln)
- zusätzliche themenbezogene bzw. personenorientierte Museumsführungen (z. B. technische Entwicklung zu Zeiten Mozarts)
- Aufbereitung und Präsentation von Museumsstücken aus dem Archiv
- Anlage, Pflege und Besuche von Lehrpfaden in der freien Natur (z. B. Waldexkursionen für Kinder)
- Energiesparberatung für Bedürftige
- Unterstützung von Übungsleitern/Platzwarten im Breitensport
- Unterstützung bei der Organisation von Kleiderkammern für Bedürftige

Wer kommt als Arbeitgeber in Betracht?

- Gemeinden, Städte und Kreise
- Wohlfahrtsverbände, Vereine

Wie hoch ist die Vergütung für die „Bürgerarbeit“? Muss Tariflohn gezahlt werden?

- Arbeitsplätze in der Bürgerarbeitsphase werden bis zu drei Jahre mit einem Festbetrag gefördert, der Arbeitsentgelt und der Sozialversicherungsaufwand des Arbeitgebers abgedeckt.
- Wochenarbeitszeit von 30 Stunden 1.080 Euro
- Wochenarbeitszeit von 20 Stunden 720 Euro.
- Wenn der Arbeitgeber an einen Tarifvertrag oder einen **Mindestlohn** gebunden ist, muss dieser angewendet werden.

Sind Bürgerarbeitsplätze sozialversicherungspflichtig?

- Ja, **aber** es besteht keine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung!
Grund: durch das Förderinstrument Bürgerarbeit sollen keine neuen Ansprüche auf Arbeitslosengeld entstehen.

Wie hoch ist die Wochenarbeitszeit bei der „Bürgerarbeit“?

- Im Normalfall 30 Stunden.
- Im Teilzeitmodell: 20 Stunden (für Alleinerziehende, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen etc.).
- Grund: Es soll in beiden Varianten noch genügend Zeit für das begleitende Coaching bleiben, denn das Ziel ist der erste Arbeitsmarkt!

Wer überprüft, ob die eingerichteten Bürgerarbeitsplätze den Anforderungen entsprechen?

- Jobcenter prüfen vorab, ob die Arbeitsplätze zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.
- Teil des Konzeptes ist eine vorsorgliche Abstimmung mit den Playern der lokalen Wirtschaft vor Ort, ob durch Bürgerarbeitsplätze reguläre Jobs verdrängt werden.
- Abschließend und bundeseinheitlich wird durch die Bewilligungsstelle (aller Voraussicht nach das Bundesverwaltungsamt) geprüft

Wer hat die von den Jobcenter eingereichten Konzepte bewertet?

- BMAS hatte Unterstützung durch einen neutralen, externen Dienstleister
- Prüfung der Konzepte nach einem mit dem BMAS abgestimmten Bewertungsschema. Schlussbewertung durch BMAS.

Nach welchen Kriterien wurden die von den Jobcenter eingereichten Konzepte bewertet?

Neben den formalen Kriterien war uns vor allem folgendes wichtig:

- Sind die dargestellten Lösungsvorschläge in Hinblick auf die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich wirksam?
- Sind sie geeignet, die dargestellten Probleme zu lösen?

- Wird das regionale Netzwerk genutzt und ausgebaut (Länder, Wirtschaft, lokale Initiativen etc.)
- Wie ist das Kosten-Leistungsverhältnis?
- Können die Methoden auf andere Jobcenter, auf andere Zielgruppen übertragen werden?

Was sind die voraussichtlichen Kosten der „Bürgerarbeit“? Werden zusätzliche Mittel eingesetzt? Wer trägt die Kosten?

- Maßnahmen **in der Aktivierungsphase** (Trainings-, Qualifizierungsmaßnahmen usw.) sind Teil des normalen SGB II-Budgets der Grundsicherungsstelle. Keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Länder können eigene Mittel einfließen lassen. Höhe lässt sich nicht beziffern.
- **In der Beschäftigungsphase** über drei Jahre **insgesamt rund 1,3 Mrd. Euro** für Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsaufwand des Arbeitgebers. (Für das Bundesprogramm Bürgerarbeit stehen für dessen dreijährige Laufzeit **insgesamt rund 1,3 Milliarden Euro** - 230.000 Euro pro Jahr aus dem bundesweiten SGB II-Eingliederungstitel und 200.000 Euro pro Jahr aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds - zur Verfügung.) Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.
- Gefördert wird über einen Festbetrag (1.080 Euro bei 30 Wochenstunden; 720 Euro bei 20 Wochenstunden).

Wie ist das Zusammenspiel von „Bürgerarbeit“ mit anderen, bereits existierenden Arbeitsmarktprogrammen?

Es gibt verschiedene Formen von öffentlich geförderter Beschäftigung. Die Unterschiede zur „Bürgerarbeit“ sind folgende:

- **Abgrenzung zu Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung („Ein-Euro-Jobs“):** Sie begründen anders als der „Bürgerarbeitsplatz“ kein Arbeitsverhältnis und sind nicht sozialversicherungspflichtig. Es wird kein Arbeitsvertrag geschlossen. Ein Arbeitsentgelt wird nicht gezahlt, stattdessen wird das ALG II fortgezahlt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält eine Aufwandsentschädigung (i. d. R. ein bis zwei Euro pro Stunde). Die durchschnittliche Dauer einer Arbeitsgelegenheit beträgt rund sechs Monate, wohingegen die „Bürgerarbeit“ eine Dauer von bis zu drei Jahren haben kann.

- **Abgrenzung zu Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (z.B. Fließbandarbeit in der Fabrik, Hilfsarbeitertätigkeiten, etc):**
Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, für das ein Arbeitsvertrag geschlossen wird, Arbeiten müssen jedoch nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sein. Zudem sind sie in der Regel kürzer und vor allem nicht mit einer umfassenden Aktivierung verbunden. Kein begleitendes Coaching.
- **Unterschied zur JobPerspektive:** Auch für langzeitarbeitslose Bezieher von Arbeitslosengeld II mit besonderen Vermittlungshemmnissen, die ohne diese Förderung voraussichtlich keine Chance haben, einen Arbeitsplatz zu finden. Bei der „Bürgerarbeit“ anders: Hier soll auch während der Beschäftigungsphase weiterhin ein Übergang in reguläre Beschäftigung versucht werden.

Wie lang wird es „Bürgerarbeit“ geben?

- Längstens bis 31. Dezember 2014

Wie und wann werden die jetzt neu aufgelegten Modellprojekte zur „Bürgerarbeit“ evaluiert?

Die Modellprojekte werden evaluiert. Genaueres steht noch nicht fest.

Drohen Sanktionen, wenn man sich der Bürgerarbeit verweigert?

- Es gelten die ganz normalen Regeln (siehe http://www.bmas.de/portal/42606/2010__02__24__sanktionsrecht__sgb__II.htm) wie auch sonst in der Arbeitsvermittlung. Sanktionen können danach verhängt werden, wenn eine konkrete Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme abgelehnt wird bzw. konkret in der Eingliederungsvereinbarung verabredete Pflichten nicht eingehalten werden (z.B. wenn sie in der Aktivierungsphase nicht zu Vorstellungsgesprächen oder Weiterbildungen erscheinen oder in der Beschäftigungsphase eine zumutbare Bürgerarbeit ablehnen).

Sanktionsumfang (wie im SGB II):

Eine Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund führt zu einer Kürzung bzw. – im Wiederholungsfalle – zum Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelleistung, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung). Der Kürzungsbetrag richtet sich nach einem Prozentsatz der maßgebenden Regelleistung:

- Bei Erwachsenen: 1. Pflichtverletzung = 30%, 2. Pflichtverletzung = 60%, weitere Pflichtverletzung = Wegfall der gesamten Leistung
- Bei Unter-25-Jährigen: 1. Pflichtverletzung = Wegfall der Regelleistung, weitere Pflichtverletzung = Wegfall der gesamten Leistung
- Je Verstoß gegen Meldeaufforderung: 10%.

Die Kürzung bzw. der Wegfall der Leistung dauern drei Monate. Bei Jugendlichen kann die Grundsicherungsstelle die Sanktion auf sechs Wochen verkürzen.